

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/8819 Nr. 10, 20/9363 –

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
- Artikel 8 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 9 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 15 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 17 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 21 Änderung der Inhaberkontrollverordnung

- Artikel 22 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
 - Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 - Artikel 24 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
 - Artikel 25 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
 - Artikel 26 Änderung des Zahlungskontengesetzes
 - Artikel 27 Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes
 - Artikel 28 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
 - Artikel 29 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
 - Artikel 30 Änderung des Geldwäschegesetzes
 - Artikel 31 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
 - Artikel 32 Änderung des Investmentsteuergesetzes
 - Artikel 33 Inkrafttreten“.
2. Die Artikel 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 305 Absatz 2 und 3, § 307, § 308 und § 309 sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig tätigt und den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 4, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt; rechtmäßig im Sinne dieses Satzes sind solche Geschäfte, die ein Unternehmen im Rahmen seiner beaufsichtigten Tätigkeit in zulässiger Weise abschließen kann.

Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes,
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes und

7. Geschäfte der in § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen.
8. Geschäfte über Verwahrstellendienstleistungen und -nebenleistungen gemäß § 68 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.

Satz 1 gilt entsprechend für Geschäfte vergleichbarer ausländischer Unternehmen.

Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation sowie Zentralbanken anderer Staaten.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Vertragsparteien können die Anwendbarkeit des § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung auf von ihnen nach Inkrafttreten fortgeführte Schuldverhältnisse vereinbaren.“

3. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) § 32c wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- dd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Nach Absatz 1 oder 4 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen einer Risikowarnung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“
- b) § 32d wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen der abzugebenden Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“
4. Artikel 11 Nummer 8 § 46 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.“
5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf Bruchteile eines Euros, mindestens jedoch einen Euro Cent lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro Cent lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.

Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro Cent nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).“ ‘

b) Die bisherige Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§135a

Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Fristen für das Erlöschen der Mehrstimmrechte vorsehen. Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie.

(2) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigten Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden Nummern 2 bis 15.

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.“ ‘

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligungen zu verfügen.“ ‘

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den dort genannten Fällen mit einem

Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden; Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 40 Absatz 3 sind anzuwenden.

(4b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses kann auch von der Möglichkeit der Pauschbesteuerung nach Absatz 4a Gebrauch gemacht werden.“ ‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögenbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.“

b) Absatz 6 Satz 4 bis 6 werden gestrichen.‘

7. Artikel 29 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c angefügt:

„b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Pacht- oder sonstige schuldrechtliche Nutzungsrecht an einem in Nummer 3a genannten Grundstück, wenn es durch eine Dienstbarkeit oder eine vergleichbare dingliche Rechtsposition besichert ist und wenn zur Zeit des Erwerbs der Wert der Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, die aufgrund solcher schuldrechtlicher Nutzungsrechte errichtet werden oder bereits errichtet wurden, zusammen mit dem Wert der Grundstücke nach Nr. 3a und Erbbaurechten an Grundstücken nach Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3a.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben d bis f.

8. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 26 Nummer 7a des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder stammen,

erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 100 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 16 Nummer 11 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Artikel 16 Nummer 13 und 17 treten am 1. November 2025 in Kraft.“

Berlin, den 15. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 8 (Erweiterung und Änderung der Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 2 (Artikel 2 und 3)

Änderungen am Artikel 2 dienen der Erweiterung des Kreises der erfassten Marktteilnehmer um weitere zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) und Pensionsfonds im Interesse der Konsistenz und Vermeidung einer systemwidrigen Lücke, der Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln über die Erfassung ausländischer Marktteilnehmer, die nicht unmittelbar den in § 310 Abs. 1a Satz 2 BGB-E unterliegen, der Klarstellung zur Erfassung von Zentralbanken anderer Staaten, der Verringerung von Komplexität und Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der praktischen Anwendung, die durch das Regelungskonzept mit der Unterscheidung zwischen „großen“ und nicht „großen“ regulierten finanziellen Marktteilnehmern und einer daran anknüpfenden Verengung des sachlichen Anwendungsbereiches bei Geschäften entstehen und der Klarstellung zur Reichweite der Bereichsausnahme.

Die Änderung am Artikel 3 folgt dem Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer sinnwidrigen Aufspaltung von Vertragsverhältnissen, indem es den Vertragsparteien ermöglicht wird, die Geltung der Neuregelung ausdrücklich und einvernehmlich auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und von ihnen fortgeführte Vertragsbeziehungen zu erstrecken.

Zu Nummer 3 (Artikel 5)

Die Regelungen im Gesetzentwurf in Bezug auf die Haftungsregeln der §§ 32c, 32d Wertpapierhandelsgesetz (nach der ECSP-Verordnung) bleiben insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding weiterhin problematisch, da eine Haftung bereits bei fahrlässigem Verhalten eintritt. Schwarmfinanzierungen werden durch diese Regulierung möglicherweise gehemmt.

Eine vollständige Anpassung an die Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ist daher angezeigt.

Auch aus Sicht des Anlegers ist eine solche Anpassung des Haftungsregimes vorteilhaft. Hier gilt eine Beweislastumkehr, das heißt Emittenten müssen nachweisen können, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Dies dient dem Anlegerschutz, da der Anleger regelmäßig keinen Zugriff auf interne Dokumente des Emittenten hat, um im Fall eines Schadens eine leichte Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Zu Nummer 4 (Artikel 11)

Die derzeit vorgesehene Zustimmungspflicht zur Übernahme eines Zielunternehmens von 75 Prozent auf einer Hauptversammlung stellt im internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar. Um als Standort für SPACs tatsächlich attraktiv zu werden, sollte diese Vorgabe an Standards internationaler Finanzplätze (in den USA üblicherweise 60 Prozent Zustimmungspflicht) angeglichen werden. Da SPAC-Sponsoren sich der Vorteile und Risiken ihres Investments bewusst sind und bei ausbleibender Unterstützung einer Zielübernahme ihre Anteile zurückgeben können, ist eine Absenkung der Zustimmungspflicht vertretbar.

Zu Nummer 5 (Artikel 13)

Zu Buchstabe a

Durch die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien können Wachstumsunternehmen mit geringerem Grundkapital mehr Aktien ausgeben und die Handelbarkeit der Unternehmensanteile wird erleichtert. Die Ausgabe von Aktien zum Mindestnennwert von einem Euro, wie es nach deutschem Recht bislang vorgesehen ist, kann Kapitalerhöhungen durch Wachstumsunternehmen bedeutend erschweren, da deren Aktienkurse sich in der Anfangszeit häufig volatil um den Mindestnennwert bewegen.

Zu Buchstabe b

Eine vorauszusetzende einstimmige Mehrheit zur Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in einem Unternehmen ist in der Realität wenig praktikabel und nicht verhältnismäßig, da sie in den meisten Fällen faktisch eine Einführung von Mehrstimmrechtsaktien unmöglich macht. Stattdessen sollte eine satzungsändernde Mehrheit ausreichen, die den Minderheitenschutz von Aktionären weiterhin gewährleistet. Zudem stellt die Einstimmigkeitspflicht ei-

nen internationalen Wettbewerbsnachteil dar. Die Schaffung einer „sunset clause“ (§ 135a Abs. 2 AktG-E), nachdem Mehrstimmrechte nach zehn Jahren erlöschen und ein weiteres Mal um zehn Jahre verlängert werden können, bietet keinen Mehrwert und stellt einen Nachteil gegenüber ausländischen Kapitalmärkten dar; dies hat besondere Tragweite dadurch, dass durch die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien gerade die Attraktivität für Börsengänge in Deutschland gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich eigentlich erhöht werden sollen. Stattdessen sollte Entscheidung darüber den Aktionären eines Unternehmens obliegen.

Zu Nummer 6 (Artikel 17)

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 5.000 Euro, wie im Kabinettsentwurf vorgesehen, ist angesichts der aktuellen Inflationsraten und internationalen Standards – exemplifiziert durch das spanische Startup-Gesetz mit einem Freibetrag von 50.000 Euro für Aktienoptionen – noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Anreiz- und Incentivierungswirkung zu erzielen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass bei Zuteilung vinkulierter Anteile ein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt. Andernfalls würde aufgrund der im Startup-Kontext fast ausschließlichen Gewährung vinkulierter Anteile der Zweck des § 19a Einkommensteuergesetz, die Förderung von Startups durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung (Referentenentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz, Seite 110), verfehlt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Implementierung einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist zwingend erforderlich, um die nationalen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen deutlich aufzuwerten und somit eine konkurrenzfähige Stellung insbesondere im internationalen Vergleich sicherzustellen. Des Weiteren würde ohne eine derartige konstruktive Weiterentwicklung der bereits im Jahr 2021 durch das Fondsstandortgesetz etablierten Regelungen das Potential des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ungenutzt bleiben und somit essenzielle Chancen zur effektiven Anwendbarkeit verfehlen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, wie im Eckpunktepapier zum Zukunftsfinanzierungsgesetz gefordert, zielt darauf ab, eine essenzielle Vereinfachung im Abgeltungssteuerverfahren herbeizuführen. Diese Maßnahme soll nicht nur für eine strukturelle Verschlanung und Effizienzsteigerung des Verfahrens sorgen, sondern auch zu einer Reduzierung des administrativen und bürokratischen Aufwands für die beteiligten Akteure beitragen.

Zu Nummer 7 (Artikel 29)

Zu Buchstabe a

Die bestehende Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes bedarf einer Überarbeitung, um eine klare und kohärente Regulierung der Anlagegrenzen für Kapitalverwaltungsgesellschaften in EE-Anlagen zu gewährleisten, indem unterschiedliche Bestimmungen für Eigentums- und Erbbaurechtsfälle (gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bzw. Nr. 5 Kapitalanlagegesetzbuch) harmonisiert werden und sicherstellen, dass die investierbaren Mittel, ungeachtet der Form des Grundstücksrechts, einheitlich und im Einklang mit den gesetzgeberischen Absichten limitiert sind.

Zu Buchstabe b

Angesichts der vorgebrachten Praxisrelevanz zeigt sich eine unerlässliche Notwendigkeit zur Modifikation des aktuellen Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere im Hinblick auf die Erlaubnis für Immobilienfonds, sog. Freiflächenanlagen zu erwerben und zu betreiben. Die herrschende Realität, in welcher Grundstücke, insbesondere jene im Eigentum von Landwirten, vielfach nicht zum Kauf angeboten werden und somit Mitglieder unserer Vereinigung diese nicht erwerben können, resultiert in einer gängigen Praxis von Nutzungsverträgen über die betreffenden Grundstücke, auf denen EE-Anlagen platziert und betrieben werden. Daher erscheint es imperativ, das Gesetz um den „Pachtfall“ zu ergänzen, um eine reale Marktkonformität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die regulative Maßnahme nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Marktteilnehmer vorbeigeht.

Zu Nummer 8 (Artikel 32)

Durch das Aufheben der Begrenzung der Einnahmen aus PV-Anlagen laut § 26 Nr. 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird nicht nur das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen erhöht und die volle Ausschöpfung des Potentials aller Gebäude für EE-Anlagen erreicht, sondern auch eine Strafbesteuerung von Immobilienfondsanlegern und der aufwändige Compliance-Prozess zur Überwachung solcher Grenzen vermieden, während parallel über 50 Millionen Quadratmeter Nutzfläche deutscher Fondsimmobilen für PV-Anlagen genutzt und somit ein entscheidender Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz geleistet werden kann. Diese Änderung wäre ein bedeutender Schritt in Richtung einer konsequenten und effizienten Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen im Immobiliensektor.

Zu Nummer 9 (Artikel 33)

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nummer 11 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zum 1. November 2025 ist nicht nachvollziehbar. Der Argumentation in Bezug auf Artikel 16 Nummer 11 im Gesetzentwurf, der BaFin für die Aufsetzung einer technischen Infrastruktur einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewähren, erschließt sich nicht. Da es sich lediglich um die notwendige Implementierung eines Portals für Veröffentlichungen handelt, sollte hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten genügen. Ziel muss sein, dass das Gesetz zügig vollumfänglich in Kraft tritt.

